

neska Schiffahrts- und Speditionskontor GmbH

Neumarkt 7 - 11 47119 Duisburg

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der neska - Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 04. Februar 2022

0	Verzeichnis der Abkurzungen	3
1	Infrastruktur/Serviceeinrichtungen	4
2	Entgeltgrundsätze	5
3	Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten	6
4	Notfallmanagement	6
5	Veröffentlichung der Benutzungsbedingungen	6
	Anlage 1 - Entgeltverzeichnis	

# 0 Verzeichnis der Abkürzungen

ВА	Betriebliche Anordnung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
Bf	Bahnhof
Bft	Bahnhofsteil

Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene
	Eisenbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EOW	Elektrisch ortsgestellte Weichen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
neska	neska
La	Zusammenstellung der vorübergehenden
	Langsamfahrstellen und anderer Besonderheiten
o.a.	oben angeführt
PZB 90	Punktförmige Zugbeeinflussung
Rgf	Rangierfahrt
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Tfzf	Triebfahrzeugfahrt
ZB	Zugangsberechtigter

#### 1. Infrastruktur/Serviceeinrichtungen

1.1 Servicezeiten:

Montag - Donnerstag 7.00 Uhr - 16.00 Uhr Freitag 7.00 Uhr - 13.00 Uhr

(außer an gesetzlichen Feiertagen in Hessen)

Zugang und Serviceleistungen außerhalb der o.a. Servicezeiten sind auf Antrag und Übernahme der Zusatzkosten möglich.

1.2 In der Serviceeinrichtung Hafen Ginsheim-Gustavsburg sind nachfolgende Einrichtungen wie Gleise bzw. Gleiswaage vorhanden:

Hafen IV	Anzahl Gleise	Nutzlängen in Metern
Nordseite	1	291
Südseite (Waage)	2	148 - 515

1.3 Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt über den Bahnhof Mainz-Bischofsheim. Die unter Position 1.1. aufgeführten Gleise werden wie folgt erreicht:

Hafen IV	über Bahnhof
	Mainz-Bischofsheim
Nordseite	Weiche Nr. 49
Südseite	Weiche Nr. 51
Gleiswaage	Weiche Nr. 51

Eine Übersicht der Infrastruktur sowie eine Beschreibung der angebotenen Leistungen sind im Internet unter <a href="https://www.neska.com/de/">https://www.neska.com/de/</a> veröffentlicht.

1.4 Die zulässige Geschwindigkeit gemäß den Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst innerhalb der Serviceeinrichtung der neska Hafen Ginsheim-Gustavsburg auf der Infrastruktur der Serviceeinrichtung für Rangierfahrten beträgt max. 5 km/h.

- 1.5 In der Serviceeinrichtung sind zwei ortsgestellte Handweichen vorhanden. Näheres ist in den "Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst innerhalb der Serviceeinrichtung der neska Hafen Ginsheim-Gustavsburg" beschrieben. Die Bedienung ortsgestellter Weichen gehört nicht zum Leistungsprofil der neska und erfolgt durch die Nutzer der Serviceeinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß der "Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst innerhalb der Serviceeinrichtung der neska Hafen Ginsheim Gustavsburg".
- 1.6 Wenn in der Serviceeinrichtung rangiert wird, nutzen die EVU ihre eigenen Sprechfunk-/Mobilfunkgeräte. Näheres ist in den "Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst innerhalb der Serviceeinrichtung der neska Hafen Ginsheim-Gustavsburg" geregelt. Rangieren in Serviceeinrichtungen der neska mit einer Funkfernsteuerung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung der neska. Diese ist im Zuge der Anmeldung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur zu beantragen und wird dem EVU von der neska mit den entsprechenden Bestimmungen zugesandt.
- 1.7 Hinsichtlich des Arbeitsschutzes sind die Bestimmungen des Staatlichen Arbeitsschutzrechtes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger zu beachten.

### 2. Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in der Serviceeinrichtung wird ein Entgelt berechnet. Weitere Einzelheiten der Berechnung sind im Entgeltverzeichnis (Anlage 1, Ziffer 2) geregelt. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.

#### 3. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich der Eisenbahnbetriebsleitung/Betriebsleitung der neska über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Telefon, Telefax,

Mobilfunkgerät) zu melden. Das EVU wird seitens der neska über Störungen bzw.

Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von der
Eisenbahnbetriebsleitung/Betriebsleitung unverzüglich unterrichtet.

#### 4. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die neska die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat der Notfallmanager der neska. Der Notfallmanager der neska ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der neska gelten auch für das EVU. Die Anwendung der Meldepläne als auch der Buvo-NE wurde im Sinne des § 15 (1) EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die neska dem EVU zudem schriftlich mit.

# 5. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

- 5.1 Die NBS und Änderungen der NBS werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter <a href="https://www.neska.com/de/">https://www.neska.com/de/</a> veröffentlicht.

  Änderungen teilt die neska dem EVU/ZB mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht zudem schriftlich mit.
- 5.2 Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 (1) und (3) bis (7) der EIBV. EVU/ZB, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerdens vorangeht. Die neska weist diese EVU/ZB in dem

Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.

# Hinweis:

Von der VDV-Empfehlung bzgl. der Erstellung der NBS-AT, Ziffer 6.1.3 - Regelung des Ersatzes eigener Sachschäden untereinander - wurde abgewichen. Die Ziffer 6.1.3 wurde ersatzlos gestrichen.



#### Entgeltverzeichnis

für die Benutzung der Serviceeinrichtungen/Eisenbahninfrastruktur sowie sonstige Entgelte der neska Schiffahrts- und Speditionskontor GmbH.

Stand: 04. Februar 2022

#### 1. Allgemeines

Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu den Serviceeinrichtungen/der Eisenbahninfrastruktur müssen schriftlich vorliegen und können grundsätzlich jederzeit erfolgen und setzen in der Regel die Nutzung einer Trasse voraus.

Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

- 2. Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur im Hafen zum Zwecke der Bereitstellung der Güterwagen zur unmittelbaren Be- bzw. Entladung jeweils ab der Infrastrukturanschlussgrenze DB Netz/neska unter Berücksichtigung der beförderten Tonnage -: 1)
- 2.1 Entgelt je Gütertonne (ausschließlich feste Massen-/Schüttgüter):

- jährlich bis	50.000 t	€/t	0,35
- jährlich bis	100.000 t	€/t	0,25
- jährlich über	100.000 t	€/t	0,20

#### 2.2 Entgelt für Einzelwaggons:

- je Waggon	€	12,78
-------------	---	-------

#### 2.3 Entgelt für Autozüge:

- bis 10 Waggons	€/pauschal	600,00
- je weiteren Waggon	€/pauschal	60,00

## 2.4 Entgelt für Waggonverwiegung:

- auf Tonnenbasis €/t 0.40

<sup>1)</sup> Eine Anlagennutzung zwecks Abstellung von Güterwagen ist grundsätzlich nicht möglich.



## 3. Sonstige Entgelte:

- 3.1 Die Vermittlung von Ortskenntnissen erfolgt durch das Personal der neska im Rahmen freier Personalkapazitäten und gegen Entgelt (siehe Ziffer 4.3).

  Je angefangener Stunde werden 57,50 € in Ansatz gebracht.
- 3.2 "Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst innerhalb der Serviceeinrichtung der neska Schiffahrts-und Speditionskontor GmbH Hafen Ginsheim-Gustavsburg" als Papierausdruck.

Das erste Exemplar der "Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst" als Papierausdruck erhält das EVU kostenfrei. Jedes weitere Exemplar, welches auf Anfrage des EVU diesem zur Verfügung gestellt wird, wird gegen Erhebung eines Entgeltes in Höhe von 5,00 €/Exemplar dem EVU überlassen.